

2.3

MERKBLATT ÜBER DIE BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2014

GRUNDSATZ

- 1 Betreuungsgutschriften kommen Personen zugute, welche pflegebedürftige Verwandte und Bekannte betreut haben und können eine höhere Rente für die betreuende Person bewirken. Sie sind also keine Geldleistungen, die laufend für die Erfüllung von Betreuungsaufgaben ausbezahlt werden, sondern Gutschriften zur Verbesserung der späteren Rente.

ANSPRUCH

- 2 Betreuungsgutschriften werden in folgenden Fällen angerechnet:
 - für jene Kalenderjahre, in denen Versicherte ihre in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftigen Angehörigen betreuen, sofern diese nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen; als Angehörige gelten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern sowie die Ehegatten von Kindern;
 - für jene Kalenderjahre, in denen Versicherte andere, in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftige und mit ihnen nicht verwandte Personen betreuen, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Pflege und Hilfsbedürftigkeit

- 3 Die betreuten Personen müssen
 - mindestens im mittleren Grade hilflos sein,
 - bei den meisten täglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass Hilfe von Dritten benötigen oder
 - bei wenigstens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass die Hilfe Dritter benötigen und zudem dauernd überwacht werden müssen.

Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen zählen: Ankleiden und Auskleiden; Aufstehen, Ab-sitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Fortbewegung.

2.3

Ablehnungsgründe

- 4 Bei gewerbsmässiger Ausübung der Betreuung oder für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift (für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres) besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden. Hingegen ist es möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind zuerst bis zum 16. Altersjahr Erziehungsgutschriften und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

Anspruch mehrerer berechtigter Personen

- 5 Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften, so wird die Gutschrift im Verhältnis zum geleisteten Zeitaufwand aufgeteilt. Diese Aufteilung wird aber nur vorgenommen, wenn alle betreuenden Personen bei der Liechtensteinischen AHV-IV versichert sind. Betreut beispielsweise die Ehefrau ihre pflegebedürftigen Eltern in Liechtenstein, während der mitbetreuende Mann als Grenzgänger im Ausland arbeitet, erhält die Ehefrau die ganze Betreuungsgutschrift.

ANRECHNUNG DER BETREUUNGSGUTSCHRIFT

- 6 Die Betreuungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung wie ein Lohn berücksichtigt, auf dem Beiträge entrichtet wurden.

ANMELDUNG

- 7 Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Die Anmeldung ist sowohl von allen betreuenden Personen als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen und jährlich einzureichen.

Bezieht die betreute Person keine Hilflosenentschädigung der Liechtensteinischen AHV/IV, so sind dem Antrag entsprechende Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit beizulegen.

Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres mit Betreuungszeit geltend gemacht, so verfällt die Gutschrift.

AUSKÜNFTE

- 8 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Betreuungsgutschriften erteilt:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li